

Beschluss Nr. 136/2020
Schwyz, 3. März 2020 / pf

Interpellation I 34/19: Feuerbrandbekämpfung – wie weiter im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 4. September 2019 haben die Kantonsräte Albin Fuchs, Bruno Nötzli und Anton Bamert folgende Interpellation eingereicht:

„Der Obstbau im Kanton Schwyz hat eine lange Tradition. Meist auf Lagen bis 700 Meter über Meer, prägen über 70'000 Hochstammobstbäume das Landschaftsbild unseres Voralpenkantons. Die Fruchteproduktion erfolgt zudem in professionell geführten Obstanlagen. Der Obstbau ist wirtschaftlich von grosser Bedeutung für die Schwyzer Landwirtschaft und auch ökologisch sehr wertvoll.

Im Jahr 1995 musste im Kanton Schwyz erstmals der Feuerbrand festgestellt werden. Die Bakterienkrankheit befällt Kernobstarten und verschiedene verwandte Zier- und Wildgehölze. Einmal infizierte Pflanzen können je nach Krankheitsverlauf innert weniger Wochen oder auch nach längerer Zeit absterben. Werden kranke Pflanzen nicht entdeckt und danach beseitigt, stellen sie ein erhebliches Infektionspotential für eine epidemische Ausbreitung dar. Aufgrund der seuchenartig schnellen Ausbreitung ist der Feuerbrand für den Kernobstbau existenzgefährdend.

Bund und Kanton haben in den vergangenen Jahren mit geeigneten Massnahmen einer Verbreitung des Feuerbrandes entgegengewirkt und die Krankheit eingedämmt. Kontrolle und Rodung von befallenen Pflanzen waren Massnahmen der Feuerbrandbekämpfung. Vor allem mit der Elimination von befallenen Hochstammbirnobstbäumen, von welchen einzelne Sorten sehr feuerbrandanfällig sind, konnte der Befallsdruck reduziert werden. Nur in seltenen Fällen kam es trotzdem zu einer Ansteckung einer ganzen Obstplantage, was aufgrund der vielen und engstehenden Bäumen verheerende Schäden verursachte.

Der Bund wird sich aufgrund des Nachvollzugs des EU-Rechts ab dem Jahr 2020 nicht mehr an den Kontrollen und den Rodungen beteiligen. Für den Schwyzer Obstbau, bei welchem Hoch-

stammobstbäume in unmittelbarer Nähe zu Obstanlagen stehen und welcher von den bisherigen Eindämmungsmassnahmen profitierte, ergeben sich folgende Fragen:

- 1. Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Feuerbrandsituation im Kanton Schwyz ein?*
- 2. Wie viele Mittel setzten in den vergangenen fünf Jahren der Kanton und der Bund jährlich für die Feuerbrandbekämpfung im Kanton Schwyz ein?*
- 3. Ist der Kanton Schwyz bereit, die vom Bund nicht mehr geleisteten finanziellen Mittel auszugleichen, um die aktuelle Bekämpfungsstrategie weiter zu verfolgen?*
- 4. Sieht der Regierungsrat alternative Bekämpfungsmassnahmen vor, um die Investitionsintensiven Obstanlagen vor dem Feuerbrand zu schützen?“*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Bisher gehörte der Feuerbrand gemäss der Verordnung über Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.20) zu den Quarantäneorganismen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat am 30. Juni 2006 die Richtlinie Nr. 3 erlassen. Darin regelte es die Massnahmen, um den Feuerbrand zu bekämpfen. Im Kanton Schwyz wurden aufgrund dieser Richtlinie Schutzobjekte mit einem dieser umfassenden, mindestens 500 m breiten Schutzgürtel bestimmt und im WebGIS publiziert. Als Schutzobjekt konnten Obstanlagen oder auch Hochstammobstgärten angemeldet werden, welche ein wichtiges Standbein für den landwirtschaftlichen Betrieb darstellten. In den Schutzobjekten und deren Schutzgürteln kontrollierten Feuerbrandkontrolleure die Bäume auf Feuerbrandbefall. Die Kontrolleure entschieden über einen möglichen Rückschnitt oder eine unumgängliche Rodung. Bei einer Rodung wurde dem Bewirtschafter die Wahl gelassen, die Bäume gegen Ausrichten einer Pauschale selber zu roden oder einen Maschinenring mit der Rodung (ohne Kostenfolge für den Bewirtschafter) zu beauftragen. An den Materialkosten und Pauschalen beteiligte sich der Bund zu 50%. Ebenso übernahm der Bund Fr. 19.-- vom Stundenlohn der Feuerbrandkontrolleure.

Seit 1. Januar 2020 hat der Bund die Pflanzenschutzverordnung mit der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20) ersetzt. Ebenfalls auf den 1. Januar 2020 wurde die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Pflanzengesundheit vom 14. November 2019 (PWU, SR 916.201) in Kraft gesetzt. In diesen beiden Verordnungen werden die besonders gefährlichen Schadorganismen, zu welchen der Feuerbrand bisher gehörte, neu in zwei Kategorien und Unterkategorien aufgeteilt:

1. Quarantäneorganismen
 - a) Prioritäre Quarantäneorganismen
 - b) Schutzgebiet Quarantäneorganismen
 - c) potenzielle Quarantäneorganismen
2. geregelte Nicht-Quarantäneorganismen

Der Feuerbrand wurde in die Kategorie der geregelten Nicht-Quarantäneorganismen eingeteilt. Die Organismen aus dieser Kategorie sind nicht meldepflichtig und nicht bekämpfungspflichtig. Der Bund will damit die Mittel nicht mehr für den nicht auszurottenden Feuerbrand einsetzen, sondern sich auf Massnahmen für die prioritären Quarantäneorganismen konzentrieren.

In Bezug auf den Feuerbrand werden Massnahmen gegen den Feuerbrand in Art. 6 PWU geregelt. Die zuständigen kantonalen Dienste können demnach in Absprache mit dem BLW Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen gering gehalten

ten werden soll (sog. „Gebiete geringer Prävalenz“). Wer in einem solchen Gebiet Pflanzen besitzt, die mit Feuerbrand befallen werden könnten, muss diese Pflanzen bezüglich Feuerbrandbefall überwachen. Bei Verdacht oder Feststellung, dass Feuerbrand aufgetreten ist, muss der Besitzer Meldung an den zuständigen kantonalen Pflanzenschutzdienst erstatten und möglichst rasch für die Entfernung und die sachgerechte Vernichtung besorgt sein. Eine Entschädigung dafür ist nicht vorgesehen. Der kantonale Pflanzenschutzdienst soll die Einhaltung dieser Pflichten überwachen. Der Bund setzt neu auf die Eigenverantwortlichkeit von Pflanzenbesitzern und Bewirtschafter von Baumanlagen.

Zusätzlich hat das BLW per 1. Januar 2020 eine neue Richtlinie Nr. 3 zur Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand in Kraft gesetzt. Darin wird in Anhang 2 das Vorgehen zur Ausscheidung eines Gebiets von geringer Prävalenz schematisch dargestellt. Sodann werden Empfehlungen für den Fall abgegeben, dass Besitzer von befallenen Wirtspflanzen die Bekämpfungsmassnahmen nicht durchführen. Der kantonale Pflanzenschutzdienst kann die Massnahmen nötigenfalls per Verfügung anordnen. Alternativ kann der Dienst das Gebiet mit geringer Prävalenz anpassen, beziehungsweise aufheben, wenn die Besitzer von Wirtspflanzen ihre Pflichten nicht erfüllen. Bundesbeiträge werden nur noch für den Aufwand des kantonalen Pflanzenschutzdienstes für die in der Richtlinie 3 aufgeführten Massnahmen vergütet. Im Kanton Schwyz ist dies ein maximaler Betrag von Fr. 1040.-- pro Jahr. An Abfindungen oder andern Vergütungen beteiligt sich der Bund in Bezug auf Feuerbrand nicht mehr.

Gemäss Ziffer 12.1.9 des Anhangs 4 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV, SR 910.13) müssen Feldobstbäume der Qualitätsstufe QI bis zum 10. Standjahr ab Pflanzung fachgerecht gepflegt werden. Dies beinhaltet unter anderem eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstelle. Ausserdem müssen für alle Feldobstbäume der Qualitätsstufe QI gemäss Ziffer 12.1.5 des Anhangs 4 der DZV pflanzengesundheitliche Massnahmen gemäss Anordnung der Kantone umgesetzt werden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie schätzt der Regierungsrat die aktuelle Feuerbrandsituation im Kanton Schwyz ein?

Im Kanton Schwyz wurden im Jahr 2019 70 000 Hochstammobstbäume und 36 Hektaren Intensivobstanlagen im Rahmen der Strukturdatenerhebung deklariert. Mit einer Hochrechnung von durchschnittlichen Ertragszahlen kann davon ausgegangen werden, dass in den Niederstammkulturen jährlich Früchte im Wert von rund 3.2 Mio. Franken gepflückt werden. Unter der Annahme, dass rund ein Drittel der Hochstammobstbäume geerntet werden, erwirtschafteten die Landwirtschaftsbetriebe hier jährlich weitere 2.8 Mio. Franken mit Hochstammobst. Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 rund 2.6 Mio. Franken Hochstammbeiträge an Schwyzer Landwirte ausbezahlt. Die totalen Einnahmen im Obstbau des Kantons Schwyz beliefen sich demnach im Jahr 2019 auf rund 8.6 Mio. Franken, was rund 5.1% der landwirtschaftlichen Produktion entspricht. Für viele Landwirtschaftsbetriebe hat der Obstbau eine existenzielle Bedeutung. Vom Feuerbrandbakterium können schätzungsweise die Hälfte dieser Hochstamm- und Niederstammobstbäume befallen werden, da es nur Kern- nicht aber Steinobstbäume befällt. Folglich kann der Feuerbrand landwirtschaftliches Einkommen in erheblichem Ausmass gefährden und landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz bedrohen.

Durch die bisher verfolgte Schutzobjektstrategie wurde die Infektionsgefahr bedeutend reduziert. In den Jahren 2014–2019 befiel der Feuerbrand in den kontrollierten Gebieten jährlich durchschnittlich 141 Hochstamm- und 156 Niederstammobstbäume. Durch frühzeitige Erkennung mussten von 2014–2019 jährlich durchschnittlich lediglich 39 Hochstamm- und 17 Niederstamm-

bäume gerodet werden. Die restlichen Bäume konnten mit gezielten Rückschnitten gerettet und ein Übergreifen auf andere Bäume oder Anlagen verhindert werden.

2.2.2 Wie viele Mittel setzten in den vergangenen fünf Jahren der Kanton und der Bund jährlich für die Feuerbrandbekämpfung im Kanton Schwyz ein?

In den vergangenen fünf Jahren setzten Bund und Kanton folgende Mittel ein:

	2015	2016	2017	2018	2019
Ausgaben Kt. SZ (in Fr.)	48 653	53 739	32 525	60 216	62 260*
Ausgaben Bund (in Fr.)	40 541	44 248	24 480	48 991	48 064*
Total Ausgaben (in Fr.)	89 194	98 987	57 005	109 207	110 324*

*Provisorische Zahlen, Abrechnung vom Bund ist noch offen.

Die totalen Ausgaben von Bund und Kanton setzen sich aus Lohnkosten für die Feuerbrandkontrollen, Rodungsentschädigungen für die selbständige Rodung befallener Wirtspflanzen durch die Besitzer, Rodungsaufwände durch den Maschinenring und Materialkosten wie z.B. den Unterhalt dreier Wetterstationen für die Feuerbrandinfektionsprognose zusammen. Der Bund hat sich jeweils anteilmässig an den Kosten der Kantone beteiligt.

2.2.3 Ist der Kanton Schwyz bereit, die vom Bund nicht mehr geleisteten finanziellen Mittel auszugleichen, um die aktuelle Bekämpfungsstrategie weiter zu verfolgen?

Die letzten bundesrechtlichen Normen wurden erst Ende 2019 (PWU und Richtlinie 3) verabschiedet, so dass das Amt für Landwirtschaft mit der Überarbeitung der Bekämpfungsstrategie erst Anfang 2020 beginnen konnte. Geprüft wird derzeit, ob zusammen mit den Obstbaukantonen Zug und Luzern eine möglichst einheitliche Lösung im Bereich Feuerbrandbekämpfung umgesetzt werden kann. Sodann muss entschieden werden, ob der Kanton die Kosten für die Weiterführung der Feuerbrandkontrollen übernehmen will und ob gewisse Rodungen entschädigt werden sollen. Hierzu werden verschiedene Möglichkeiten evaluiert und geprüft. Erst wenn die Handlungsspielräume ausgelotet und die Konzepte ausgereift sind, lässt sich konkret sagen, welche Bekämpfungsstrategien weiterverfolgt werden.

Der Regierungsrat ist bestrebt, eine Lösung auszuarbeiten, in welcher die Behandlungsstrategie optimiert wird und der Kanton einen Teil der wegfallenden Bundesbeteiligungen übernimmt, gleichzeitig sollen jedoch auch die einzelnen Landwirte verstärkt in die Verantwortung genommen werden.

2.2.4 Sieht der Regierungsrat alternative Bekämpfungsmassnahmen vor, um die Investitionsintensiven Obstanlagen vor dem Feuerbrand zu schützen?»

Es sind Informationskampagnen für Bewirtschafter, Anlagenbesitzer und die Bevölkerung zur Sensibilisierung ihrer Pflichten in Bezug auf den Feuerbrand vorgesehen. Weiter ist beabsichtigt, Gebiete mit geringer Prävalenz auszuscheiden. Wer in einem solchen Gebiet Pflanzen besitzt, die mit Feuerbrand befallen werden können, muss diese Pflanzen bezüglich Feuerbrandbefall überwachen. Bei Verdacht oder Feststellung, dass Feuerbrand aufgetreten ist, muss der Besitzer Meldung an den kantonalen Pflanzenschutzdienst erstatten und möglichst rasch für die Entfernung und die sachgerechte Vernichtung besorgt sein.

Zur konkreten Unterstützung der Bewirtschafter von Obstanlagen werden bereits Massnahmen umgesetzt. So unterhält der Kanton Schwyz drei Wetterstationen in Siebnen, Küssnacht und Arth,

deren Daten ins nationale Blüteninfektionsprognosemodell „Maryblyt“ integriert werden. Das Modell unterstützt die Bewirtschafter dabei, den geeigneten Zeitpunkt für Vorsorgemassnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel im Niederstammbau, Verzicht auf Wässerung an besonders gefährdeten Tagen) gegen den Feuerbrand zu wählen. Ausserdem beteiligt sich der kantonale Pflanzenschutzdienst am „Pflanzenschutzbulletin Obst Mittelland“, in welchem auf Infektionsrisiken und Massnahmen gegen den Feuerbrand hingewiesen wird. Die Schwyzer Wetterstationen-Daten werden in der „Pflanzenschutzmitteilung Obst des Kantons Luzern“ für Obstbauern berücksichtigt und publiziert. Diese Pflanzenschutzmitteilung erscheint in kürzerem Abstand und bietet so den Obstbauern eine genauere Abstimmung der Feuerbrandbekämpfungsstrategie auf die aktuellen Wetterverhältnisse.

Derzeit werden weitere Massnahmen zur Vorbeugung von Feuerbrand und zur Reduktion des Infektionspotenzials evaluiert und Kosten-Nutzen-Vergleiche angestellt. So könnten beispielsweise mit dem kantonalen Pflanzbeitrag nur noch Bäume unterstützt werden, welche auf der Agroscope-Liste der robusten Kernobstsorten stehen. Weiter wird in Erwägung gezogen, dass der Kanton eine Feuerbrandbekämpfung für Hochstammbäume als pflanzengesundheitliche Massnahme der Qualitätsstufe Q1 anordnet und diese auch kontrolliert und vollzieht. Die Evaluation und Festlegung der weiteren Massnahmen kann zeitnah abgeschlossen werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Landwirtschaft.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

